

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2014/298
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	13.11.14
Änderung der Abwassergebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Mareike Rath	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	03.12.2014	Hauptausschuss
	17.12.2014	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2015 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer um 23 Cent erhöhten Schmutzwasser-Normalgebühr, gleichbleibenden Niederschlagswassergrundgebühren sowie um 5 Cent steigenden Niederschlagswasserzusatzgebühren ab.

Im Einzelnen ergeben sich nach der Kalkulation folgende Haupttarife:

	2014	2015
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	1,97 €	2,20 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,09 €	0,09 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,36 €	0,41 €

Das bedeutet für unseren Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche), dass die Gebühren um 42,00 Euro von 372,00 Euro (2014) auf 414,00 Euro steigen würden. Prozentual läge die Mehrbelastung bei 11,29 %.

Das Maßnahmenkonzept für das Zentralklärwerk wird die Gebührenentwicklung in den Folgejahren maßgeblich beeinflussen. Die notwendigen Investitionen spiegeln sich konsequenterweise in Gebührenerhöhungen wider.

2. Kalkulationsperiode 2014:

Im Rahmen der Abschlussprognose ergibt sich für 2014 ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 180.000 Euro. Das Defizit setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	-250.000 Euro
Schmutzwasser	+20.000 Euro
Niederschlagswasser	+50.000 Euro

Geplant war für 2014 eine Auflösung der Rücklagen in Höhe von 300.000 Euro für die Fraktion Reinigung. In den anderen Fraktionen war keine Veränderung der Rücklage geplant.

Voraussichtlich schließen daher alle Fraktionen etwas besser ab, als es in der Kalkulation 2014 geplant war.

3. Kalkulationsperiode 2015:

Abschreibungen:

Die Abschreibungen steigen aufgrund der geplanten Investitionen und aufgrund der Berechnung nach Wiederbeschaffungszeitwerten spürbar an (+245.000 Euro). Der Abschreibungswert in 2015 liegt voraussichtlich bei 2.839.100 Euro.

Rücklagenwirtschaft:

Die Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

Bereich	Endstand 2013	2014 (Basis Prognose)			2015 (Kalkulation)		
		Zugang	Abgang	Endstand	Zugang	Abgang	Endstand
Reinigung	637.937,03		-249.410,20	388.526,83		-250.000,00	138.526,83
Schmutzwasser	-261.504,74	20.079,72		-241.425,02	50.000,00		-191.425,02
Niederschlagswasser	77.765,47	49.682,69		127.448,16			127.448,16
Gesamt	454.197,76	69.762,41	-249.410,20	274.549,97	50.000,00	-250.000,00	74.549,97

Die Kalkulation sieht eine Auflösung der Rücklage im Bereich Reinigung in Höhe von 250.000,00 Euro vor. Diese Höhe ist zu 248.866,39 Euro durch Gesetz vorgegeben, da dies der noch nicht verbrauchte Teil der Rücklagen zum 31.12.2011 ist und spätestens im vierten Jahr, welches auf die Bildung folgt (2011+4=2015) an den Gebührenzahler zurückzugeben ist.

Das Defizit im Bereich Schmutzwasser wird in 2015 verringert, indem 50.000 Euro der Rücklage zugeführt werden. Diese anteilige Reduzierung des Defizits soll zur Vermeidung sprunghafter Kosten vorgenommen werden.

Weitere Gebührenerhöhungen - nicht nur aufgrund des Maßnahmekonzeptes und der üblichen Kostensteigerungen (Personalkosten etc.) - sind im Bereich Schmutzwasser also auch wegen der Aufholung des Rücklagendefizits in den Folgejahren zu erwarten.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche
für Vorhalteleistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,41 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche,
von der Niederschlagswasser
mittelbar oder unmittelbar
in die öffentliche Abwasseranlage
gelangen kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,74 Euro/Jahr
je Kubikmeter für Einleitungen in die
Niederschlagswasserkanalisation,
die nach der Menge der Abwässer
berechnet werden,

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 2,20 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches,
industrielles, gewerbliches) Abwasser,
die sich zusammensetzt aus einem

schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,10 Euro/Jahr

und einem schmutzfrachtunabhängigen
Anteil in Höhe von 1,10 Euro/Jahr

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.1,

2.5.3.2.2 in Höhe von 0,28 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.2

2.5.3.2.3 in Höhe von 0,55 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.3

2.5.3.2.4 in Höhe von 0,83 Euro/cbm/Jahr

- für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.4
- 2.5.3.2.5 in Höhe von 1,10 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.5
- 2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach
§ 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach
§ 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkomma-
stellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt
aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1
reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen An-
teil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.17 Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

Anlagen:

- Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2015 - Seite 1
- Anlage 02 - Gebührenkalkulation 2015 - Seite 2
- Anlage 03 - Musterhaushalt Stadt Borken 2015